



DER EUROPÄISCHE
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Georg PETER
Referatsleiter
Gemeinsame Forschungsstelle
c/o Europäische Kommission
Via E. Fermi 2749
21027 Ispra
Italien

Brüssel, den 25. März 2014
GB/DG/et/D(2014)0739 C 2013-0162
Bitte richten Sie alle Ihre Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: Meldung für eine Vorabkontrolle der Verarbeitungsvorgänge bezüglich des Integrierten Verwaltungssystems für Sicherheit bei der Arbeit in der GFS Ispra (Fall 2013-0162)

Sehr geehrter Herr Peter,

wir haben die Dokumente analysiert, die Sie dem EDSB im Zusammenhang mit der Meldung für eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) bezüglich des „Integrierten Verwaltungssystems für Sicherheit bei der Arbeit in der GFS Ispra“ vorgelegt haben. Bestimmte offene Fragen wurden in der Folge am 20. Februar 2014 im Rahmen einer Videokonferenz geklärt, an der Vertreter des EDSB, der GFS Ispra und der Europäischen Kommission („Kommission“) teilgenommen haben.

Das Verwaltungssystem für Sicherheit bei der Arbeit umfasst ein Verfahren bei Verletzungen und Unfällen, das Ausfüllen eines Risikobewertungsbogen für jeden Mitarbeiter sowie weitere Maßnahmen, die vom Arbeitsschutzdienst gemäß dem Sicherheitsprotokoll durchgeführt werden.

Der EDSB hat eine eingehende Prüfung des Datenverarbeitungsvorgangs durchgeführt, der in der Meldung und den weiteren Schreiben der GFS Ispra und der Europäischen Kommission beschrieben ist. Der EDSB hat auch etwaige weitere Meldungen berücksichtigt, die von der GFS Ispra zu denselben, ähnlichen oder verbundenen Verarbeitungen eingegangen sind.¹ Angesichts der weiteren Erklärungen, die in der Zwischenzeit von der GFS Ispra übermittelt

¹ Insbesondere die Fälle 2009-682 „Sicherheitsinspektionen am Standort der GFS in Ispra“ und 2008-027 „Système intégré de gestion de la qualité et de la sécurité du travail au CCR – site d’Ispra“ (aufgrund von internen Änderungen zurückgezogen).

wurden, und aus den nachfolgend beschriebenen Gründen ist der EDSB zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die Datenverarbeitung, zu der es im Kontext des Falls 2013-0163 kommt, **keiner Vorabkontrolle** gemäß Artikel 27 der Verordnung unterliegt.

Leider waren einige Teile der Meldung unvollständig. Aus dem Dokument geht beispielsweise nicht hervor, ob die Verarbeitungen bestimmte Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung aufweisen. Diese Frage wurde auf einer späteren Sitzung mit Vertretern der GFS Ispra geklärt.

Während dieses Treffens bestätigte die GFS Ispra, dass das Risikobewertungsverfahren ausschließlich auf die Bewertung von Umweltaspekten und arbeitsbezogenen Gefahren am Arbeitsplatz der Mitarbeiter abzielt. Im Risikobewertungsbogen (*scheda blu*) sind keine personenbezogenen Daten enthalten, abgesehen von Namen, Geburtsdatum und Art des Vertrags. Auch andere vom Arbeitsschutzdienst durchgeführte Maßnahmen, wie Sicherheitstrainingskurse und Bescheinigungen umfassen keine risikobehafteten Verarbeitungsvorgänge gemäß der in Artikel 27 Absatz 2 enthaltenen Definition.

Die GFS Ispra hat ferner erklärt, dass die Unfall- und Verletzungsformblätter in der Regel keine gesundheitsbezogenen Daten des Mitarbeiters enthalten (gesundheitsbezogene Daten sind hingegen in den Berichten des medizinischen Dienstes enthalten, die eine detailliertere Beschreibung des Unfalls und etwaiger Verletzungen umfassen). Die Berichte des Arbeitsschutzdienstes des Standorts Ispra der GFS werden zu dem Zweck ausgearbeitet, etwaige organisatorische Korrekturmaßnahmen in Bezug auf das Ereignis selbst und etwaige damit verbundene Verfahrensfehler darzulegen. Entgegen dem, was im Meldeformular des EDSB angegeben ist, werden Informationen über verletzte Körperteile in der Regel nicht in die Berichte aufgenommen, außer in einigen wenigen Fällen, in denen diese Informationen aus den Korrekturmaßnahmen abgeleitet werden können (wie beispielsweise eine Empfehlung an die Mitarbeiter zum Tragen von Schutzhelmen).

Der EDSB geht davon aus, dass, wenn gesundheitsbezogene Daten im Rahmen des Verfahrens bei Unfällen oder Verletzungen nebensächlich verarbeitet werden können, diese nebensächliche Verarbeitung keine ausreichende Grundlage für eine Vorabkontrolle der gegenständlichen Verarbeitung durch den EDSB darstellt. Nur eine strukturelle Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten würde eine Vorabkontrolle durch den EDSB rechtfertigen. Folglich lautet die Schlussfolgerung weiterhin, dass die Verarbeitung keiner Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a unterliegt.

Trotz der Tatsache, dass diese Verarbeitung nicht Gegenstand einer Vorabkontrolle ist, erinnert der EDSB die GFS Ispra daran, dass alle in der Verordnung vorgesehenen Pflichten eingehalten werden müssen. Insofern und unbeschadet der vorstehenden Überlegungen möchte der EDSB folgende **Empfehlungen** aussprechen:

- 1) Die GFS Ispra sollte sicherstellen, dass (direkte oder indirekte) Verweise auf gesundheitsbezogene oder medizinische Daten oder verletzte Körperteile weitgehend nicht in die Unfall- und Verletzungsberichte aufgenommen werden. Falls gesundheitsbezogene Daten *nebensächlich* verarbeitet werden, empfehlen wir als vorbeugende Maßnahme, dass alle Mitarbeiter, die Zugang zu diesen Daten haben, eine spezifische Datenschutzerklärung unterzeichnen.

- 2) Im Falle etwaiger Änderungen des gemeldeten Datenverarbeitungsvorgangs, beispielsweise falls die Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten regelmäßig und strukturell durchgeführt werden sollte, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie dann erneut prüfen könnten, ob es erforderlich ist, diese Verarbeitung dem EDSB zur Vorabkontrolle vorzulegen. Sollten Sie dagegen der Meinung sein, dass es weitere Faktoren gibt, die eine Vorabkontrolle rechtfertigen, so sind wir selbstverständlich gerne bereit, unseren Standpunkt zu überdenken.
- 3) Im September 2010 erging eine Stellungnahme des EDSB bezüglich des verbundenen Falls 2009-682 „Sicherheitsinspektionen am Standort der GFS in Ispra“. (Zum damaligen Zeitpunkt gingen wir davon aus, dass medizinische Daten Teil der Ispra-Berichte sind). Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat diese Meldung auf den neusten Stand gebracht und ein Meldung anhand des DSB-Meldeformulars gemäß Artikel 25 eingereicht. Der EDSB empfiehlt jedoch, dass der DSB ein vollständig auf den neusten Stand gebrachtes Melde-Formblatt gemäß Artikel 27 vorlegt, in dem etwaige Änderungen hervorgehoben werden, sodass dieses Formblatt dem Fallmanagementsystem des EDSB hinzugefügt werden kann.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese Stellungnahme auch den betroffenen Personen bei der GFS Ispra unterbreiten könnten und uns innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Folgemaßnahmen zu den vorstehenden Empfehlungen informieren könnten.

Für weitere Fragen zu dieser Angelegenheit stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Herrn Philippe RENAUDIÈRE, Datenschutzbeauftragter der Europäischen Kommission
Herrn Dariusz WIECLAWSKI, Datenschutzkoordinator der Europäischen Kommission - GFS Ispra